

15/SN-14/ME

FINANZPROKURATUR

1011 Wien, Singerstraße 17 - 19
 Tel. 51 439/140DW
 Telefax 512 24 45

PSK-Kto. 5500.017 DVR: 0057169

IV/32007

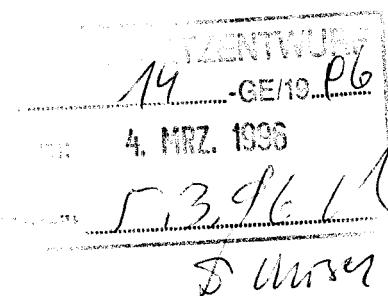
An die
 Parlamentsdirektion

1017 Wien

K U R Z B R I E F

Die Finanzprokuratur
 übermittelt die Beilage(n) zur

Betr.: Bundesgesetz über die Abgeltung
 von Lehr- und Prüfungstätig-
 keiten an Hochschulen,
 Änderungsentwurf, Begutachtungs-
 verfahren

25 Beilagen

Information bis
 zuverlässig ho. einlangend samt
 Akten und Bezeichnung der Beweis-
 mittel (Name und Anschrift bei
 Zeugen)

gefälligen Kenntnisnahme

Zuständigen Bearbeitung

gefälligen Verwendung

Stellungnahme gegen
 Rückgabe

Anhersendung der do. Bezugsakten

Kenntnis, daß die Sache in Bearbeitung
 steht

Beachtung der Frist bis

Die Sache wird hier als erledigt außer
 Evidenz genommen.

Wien, am 1. März 1996

Im Auftrag:

(Dr. Toman)

FINANZPROKURATUR

1011 Wien, Singerstraße 17 - 19

Tel. 51 439 / 140 DW

Fax.: 512 24 45

PSK-Kto.Nr.: 5500.017 DVR: 0057169

IV/32007/6

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst

1010 Wien

Sachbearbeiter:
Dr. Feßl

Betr.: Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und
Prüfungstätigkeiten an Hochschulen;
Änderungsentwurf; Begutachtungsverfahren
GZ 68158/1-I/B/19A/96

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf betreffend Abänderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen erstattet die Prokuratur folgende Stellungnahme:

Nach Ansicht der Prokuratur ist das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten insofern unklar, als nicht ausdrücklich festgelegt wird, ob die Ansprüche aufgrund dieses Gesetzes öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur sind. Insbesondere die Ansprüche auf Kollegiengeldabgeltung (nunmehr: Lehrveranstaltungsabgeltung) gemäß § 1 des zitierten Gesetzes und der Remunerationsanspruch für Lehraufträge gemäß § 2 des zitierten Gesetzes sollten näher definiert werden und sollte eindeutig festgelegt werden, ob es sich um besondere öffentlich-rechtliche mit Bescheid festzusetzende Ansprüche oder um gerichtlich geltend zu machende Ansprüche aus Werkverträgen handelt. Der Änderungsentwurf enthält ebenso wie der ursprüngliche Gesetzestext nur eine Negativdefinition, wonach durch die Lehrtätigkeit kein Dienstverhältnis begründet wird (§ 1 Abs 5 und § 2 Abs 4).

Die weitgehend an die § 51 ff GehG angelehnten Formulierungen, die Verweisung auf § 13 a GehG, wonach die Verpflichtung zum Ersatz von Übergenüssen von Verlangen mit Bescheid festzustellen ist (§ 13a Abs 3 GehG), und die Bestimmungen in § 1 Abs 7 und § 2 Abs 5 des Entwurfes, wonach die Lehrtätigkeit in bestimmten Fällen als Nebentätigkeit gemäß § 37 BDG anzusehen ist, deuten zwar darauf hin, daß es sich um besondere öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt. Andererseits läßt die Neufassung von § 54 Abs 2

VBG, wonach für die Abgeltung der Lehrtätigkeit von Vertragsassistenten § 53 des GehG sinngemäß gilt, erkennen, daß Vertragsassistenten keinen öffentlich-rechtlichen, sondern einen zivilrechtlichen Anspruch auf Abgeltung ihrer Lehrtätigkeit an Universitäten haben sollen. Es liegt also eine Doppelgleisigkeit von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ansprüche vor, weshalb in den nunmehrigen Gesetzesentwurf jedenfalls eine Klarstellung hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen bzw. privatrechtlichen Rechtsnatur des Vergütungs- bzw. Remunerationsanspruches aufgenommen werden sollte.

Eine derartige Klarstellung wäre insbesondere für die Rückforderung von Übergenüssen von Bedeutung, da sich in der Praxis hier vielfach die Frage stellt, ob der Rechtsweg oder der Verwaltungsweg zu beschreiten ist.

Im übrigen bestehen seitens der Prokuratur keine Bedenken gegen den vorgelegten Gesetzesentwurf.

Wien, am 1. März 1996

Im Auftrag:

(Dr. Toman)

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Toman", with a small "Dr." preceding it. The signature is written in a cursive, flowing style.